

Tit. 4 – Optionales Anfrageverfahren -> Tit. 4.5 – Gutachterliche Äußerung (Gruppenfeststellung)

Titel: Statusfeststellung von Erwerbstätigen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom
01.04.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.5.2 RdSchr. vom 01.04.2022 – Voraussetzungen der Gruppenfeststellung

(1) Eine Gruppenfeststellung setzt eine Statusentscheidung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu einem konkreten Auftragsverhältnis eines Auftragnehmers voraus. Auf Basis dieser rechtskräftigen Statusentscheidung in einem Einzelfall, kann eine Gruppenfeststellung zum Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen getroffen werden.

(2) Auftragsverhältnisse sind in diesem Sinne nach § 7a Abs. 4b Satz 2 SGB IV gleich, wenn die vereinbarten Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen der Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zu Grunde liegen.

(3) Geringfügige Abweichungen, z. B. hinsichtlich der Tätigkeit, der Vergütungshöhe oder auch der Modalitäten, sind grundsätzlich unschädlich und stehen einer Übereinstimmung hier nicht entgegen.

(4) In der gutachterlichen Äußerung zur Gruppenfeststellung sind

- die Art der Tätigkeit,
- die zu Grunde gelegten vertraglichen Vereinbarungen,
- die maßgeblichen Umstände der Ausübung,
- der Erwerbsstatus und
- die Rechtswirkung

anzugeben.